

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**der Gemeinde Rosendahl**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der**  
**„Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaß-**  
**nahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe**  
**vom 09.07.2012**

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Oktober 2016)

Aufgrund

1. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
2. der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)
3. des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462)
4. des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)
5. des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862)

- in der jeweils geltenden Fassung –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Elternbeitragspflicht**

- (1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ oder an dem Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ in einer der Grundschulen der Gemeinde Rosendahl teilnehmen, erhebt die Gemeinde Rosendahl als Schulträger Elternbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (3) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Elternbeiträge – Höhe und Geltung**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der **Anlage I**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).
- (3) Mit dem Beitrag sind die jeweiligen Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule obliegt den Eltern.

## **§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Rosendahl als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats fällig.
- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Rosendahl ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Die Gemeinde kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 4 Berechnung des Elternbeitrages für das Angebot „Offene Ganztagsschule“**

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag für das Angebot „Offene Ganztagsschule“ relevanten Einkommens ergibt sich aus der **Anlage II** zu dieser Satzung.

## **§ 5 Zahlung des Elternbeitrags**

- (1) Alle Zahlungen sind an die Gemeinde Rosendahl zu überweisen.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags**

- (1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ sowie der „Schule von acht bis eins“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ oder der „Schule von acht bis eins“ teilnehmen kann.

## **§ 7 Beitragsermäßigungen**

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die „Offene Ganztagschule“, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Das zweite und jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die „Offene Ganztagschule“ sowie eine Kindertageseinrichtung, so ist hier nur der Beitrag für die Kindertageseinrichtung zu zahlen. Für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ fallen dann keine weiteren Elternbeiträge an, es sei denn, das Kind befindet sich im letzten, beitragsfreien Kindergartenjahr. In diesem Fall ist der Beitrag für die „Offene Ganztagschule“ zu zahlen.
- (3) Geschwisterkinder im Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ zahlen 50 % des für das 1. Kind festgesetzten Beitrages, für das 3. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Die Beitragsfestsetzung für die „Offene Ganztagschule“ sowie das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ gelten nebeneinander.
- (5) Die Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Befreiungsgrundes der Gemeinde Rosendahl (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung der Satzung ist am 28. Oktober 2016 in Kraft getreten.

**Anlage I** zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe

**Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule**

<b>Einkommengrenze</b>	<b>Beitrag je Kind</b>
bis 20.000 €/ jährlich	0,00 €/ mtl.
bis 25.000 €/ jährlich	10,00 €/ mtl.
bis 30.000 €/ jährlich	20,00 €/ mtl.
bis 35.000 €/ jährlich	30,00 €/ mtl.
bis 40.000 €/ jährlich	50,00 €/ mtl.
bis 45.000 €/ jährlich	70,00 €/ mtl.
über 45.000 €/ jährlich	90,00 €/ mtl.

Es verbleibt für alle Kinder die Zahlungsverpflichtung für das Mittagessen.

**Elternbeiträge für die Teilnahme am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“**

Regulärer Beitrag: 17,00 €/ Monat für 12 Monate

Ermäßigter Beitrag für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Hartz-IV-Empfänger: 8,50 €/ Monat für 12 Monate

Für das 2. Kind beträgt der Elternbeitrag 50 %. Für das 3. und jedes weitere teilnehmende Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

**Anlage II** zur Gebührensatzung der Gemeinde Rosendahl über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ sowie für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe

Berechnung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule

#### Erläuterungen zum Begriff Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbar Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 (2) dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. neu festzusetzen.